

## C00 - BAUSTEIN A

### 1. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inklusive den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel bezieht sich auf Versicherungsfälle
  - 1.2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
  - 1.2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
  - 1.2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
  - 1.2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten
- 1.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB und in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB bleiben im Ausland eingetretene Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
  - 1.3.1. Betriebsstätten (insbesondere sämtlicher Ansprüche welche vom Risiko einer ausländischen Betriebsstätte ausgehen);
  - 1.3.2. der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
  - 1.3.3. der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
  - 1.3.4. Reklameeinrichtungen; einer Werksfeuerwehr;
  - 1.3.5. der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
  - 1.3.6. Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
  - 1.3.7. der Haltung von Tieren.
  - 1.3.8. Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
  - 1.3.9. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche \*1))
  - 1.3.10. Sachschäden durch Umweltstörung (pollution); derartige Schadenersatzverpflichtungen sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel L30 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden;
  - 1.3.11. Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); derartige Ansprüche sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel Q32 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

\*1) Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

- 2. FREIZEICHNUNGSERKLÄRUNG**  
Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.
- 3. ANWALTSWAHL**  
In Ergänzung zu Artikel 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.
- 4. MIETSACHSCHÄDEN**  
Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 bis Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers oder Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.
- 5. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER**  
Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.3 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend macht vom Versicherungsschutz umfasst, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
- 6. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER**  
Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.1 und Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein gesetzlicher Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer geltend machen vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurden.
- 7. GEHILFENHAFTUNG**  
Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313a und 1315 ABGB mitversichert.
- 8. SONSTIGE RECHTE VON GEWERBETREIBENDEN**  
Der Versicherungsschutz bezieht im Sinne von Artikel 1 AHVB auch auf jene Risiken, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer im Umfang und gemäß § 32 GewO berechtigt ist.